

**Änderung der  
Grundordnung  
der  
Hochschule Zittau/Görlitz**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013, hat der Erweiterte Senat der Hochschule Zittau/Görlitz die Änderung der Grundordnung vom 21. Juni 2009 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1**

#### **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Mitglieder, Angehörige und Gastprofessoren
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Unvereinbarkeit von Ämtern

### **Teil 2**

#### **Aufbau und Organisation der Hochschule**

##### Abschnitt 1 Zentrale Organe

- § 8 Senat
- § 9 Erweiterter Senat
- § 10 Rektorat
- § 11 Hochschulrat

##### Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene und Zentrale Einrichtungen

- § 12 Fakultät
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Dekan, Prodekan und Studiendekan
- § 15 Zentrale Einrichtungen

### **Teil 3**

#### **Ehrungen durch die Hochschule**

- § 16 Ehrensensator und Ehrenmedaille

### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Teil 1**

### **Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung**

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung und Gliederung der Hochschule**

- (1) Die Bezeichnung der Hochschule lautet: Hochschule Zittau/Görlitz (im Folgenden: Hochschule).
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ angefügt werden.
- (3) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Hochschule führt ein Siegel.
- (5) Die Hochschule Zittau/Görlitz und die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden, das Internationale Hochschulinstitut Zittau, arbeiten bei der Durchführung von Studiengängen und Kooperativen Promotionsverfahren zusammen.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder, Angehörige und Gastprofessoren**

- (1) Die Hochschule hat Mitglieder und Angehörige.
- (2) Der Rektor kann nach § 49 Abs. 2 SächsHSFG im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag hin und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 2 SächsHSFG, die unbefristet beschäftigt waren.
- (3) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen sowie Doktoranden, die in einem Betreuungsverhältnis zur Hochschule stehen, können die Rechte als Angehörige zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.
- (4) Gastprofessoren sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- und ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die für eine Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Hochschule Zittau/Görlitz tätig sind. Zur Gewinnung von Persönlichkeiten mit besonderen Befähigungen für eine Lehr- und/oder Forschungstätigkeit kann der Rektor auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „Gastprofessor an der Hochschule Zittau/Görlitz“ für die Dauer der Tätigkeit verleihen. Die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 58 SächsHSFG müssen vorliegen.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei.
- (2) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Näheres regelt eine Ordnung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedergruppen**

Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:

1. Gruppe der Professoren
2. Gruppe der Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsHSFG
3. Gruppe der Studenten

### **§ 5**

#### **Wahlperioden und Amtszeiten**

- (1) Dekane, Prodekane, Studiendekane, Vertreter der Mitgliedergruppen im Sinne des § 4 Nr. 1 und 2 in den Fakultätsräten sowie Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 6 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit gewählt.

Diese verbleibende Amtszeit gilt nicht als Amtszeit im Sinne von § 52 Abs. 1 SächsHSFG.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Für die Hochschule und jede Fakultät werden ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An Zentralen Einrichtungen kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden.

### **§ 7**

#### **Unvereinbarkeit von Ämtern**

Die Ämter von Dekan, Prodekan und Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor, Prorektor, Kanzler) unvereinbar.

## **Teil 2**

### **Aufbau und Organisation der Hochschule**

#### **Abschnitt 1**

#### **Zentrale Organe**

##### **§ 8**

##### **Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 9 Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
  - 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und
  - 3 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

##### **§ 9**

##### **Erweiterter Senat**

Dem Erweiterten Senat gehören die Mitglieder des Senats nach § 8 sowie als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
- 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter und
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

##### **§ 10**

##### **Rektorat**

- (1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet, das aus
- dem Rektor
  - den Prorektoren und
  - dem Kanzler
- besteht. Rektor und Prorektoren sollen unterschiedlichen Fakultäten und/oder Standorten der Hochschule angehören.
- (2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors durch das Rektorat festgelegt. Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Ein Prorektor steht dem Zentralen Prüfungsausschuss vor.

## § 11 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

## Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

### § 12 Fakultät

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung selbstständig. Sie sind zur Zusammenarbeit untereinander, mit den Organen und anderen Gliederungen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Fakultäten sollen verwandte Fachgebiete umfassen und über mindestens zehn Professuren verfügen. Wesentlich verschiedene Fachgebiete können in einer Fakultät zusammengefasst werden, wenn dies zur Erreichung besonderer Ziele zweckmäßig ist und nachweisbare Effekte erzielt werden, insbesondere bei der Absicherung bzw. Verbesserung der Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 und in der Selbstverwaltung.

Die Untergliederung in Fakultäten ist dem Organigramm der Hochschule (Verwaltungshandbuch) zu entnehmen.

- (3) Jede Fakultät kann ihre Organisation und Struktur durch eine Fakultätsordnung regeln, die auf der Grundlage einer vom Senat empfohlenen Rahmenordnung erstellt und vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können wissenschaftliche Untergliederungen gebildet werden.

### § 13 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und
  - die gewählten Vertreter aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

Größe der Fakultät (Professoren- planstellen)	Anzahl der gewählten Vertreter aus der Gruppe der			
	Summe	Professoren	Mitarbeiter	Studenten
≤ 15	10	6	2	2
16 - 30	12	7	2	3
31 - 45	16	9	3	4
> 45	22	12	4	6

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.
- (3) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Auf Antrag einer Fakultät sind unter Beachtung von § 88 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG Abweichungen von Absatz 1 möglich. Über diese Abweichungen ist zwischen dem Rektorat und der Fakultät das Einvernehmen herzustellen.

#### **§ 14**

##### **Dekan, Prodekan und Studiendekan**

- (1) Der Fakultätsrat wählt in der Regel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren auf Vorschlag des Rektorates den Dekan. Der Vorschlag enthält einen oder mehrere Kandidaten und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen.
- (2) Jede Fakultät hat mindestens einen Prodekan und einen Studiendekan.
- (3) Dekan, Prodekan und Studiendekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Für die Amtsausübung wird eine Entlastung von Lehrverpflichtungen gewährt, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen abhängig von den Erfordernissen der Fakultät vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird.

#### **§ 15**

##### **Zentrale Einrichtungen**

- (1) Zur Durchführung von Aufgaben in Forschung, Weiterbildung, Dienstleistung, und Versorgung können Zentrale Einrichtungen gebildet werden. Bei der Bildung Zentraler Einrichtungen ist die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung bezüglich der Struktur und verfügbarer Ressourcen nachzuweisen.
- (2) Zur fakultätsübergreifenden Kooperation in der Forschung und im Wissens- und Technologietransfer können Institute gebildet werden.
- (3) Die an der Hochschule bestehenden Zentralen Einrichtungen sind dem Organigramm (Verwaltungshandbuch) zu entnehmen.
- (4) Für jede Zentrale Einrichtung erlässt das Rektorat nach Anhörung der Betroffenen und nach Stellungnahme des Senats eine Ordnung, in der insbesondere Regelungen zu Struktur, Betrieb und Nutzung der Zentralen Einrichtung enthalten sind.

### **Teil 3**

#### **Ehrungen durch die Hochschule**

##### **§ 16**

##### **Ehrensator und Ehrenmedaille**

- (1) Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensators oder der Ehrenmedaille der Hochschule Zittau/Görlitz auszeichnen.
- (2) Das Verfahren für diese Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat in Ordnungen fest. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 8. Der Senat entscheidet über die Ehrungen in geheimer Abstimmung.

### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 17**

##### **Bekanntmachungen**

Die Ordnungen der Hochschule sind vom Rektor auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz. Die Ordnungen werden unter [www.hszg.de](http://www.hszg.de) öffentlich zugänglich gemacht.

##### **§ 18**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Grundordnung wurde am 17. März 2014 vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 21. Juni 2010 außer Kraft.



Prof. Dr. phil. Albrecht  
Rektor